

Herausforderung Scheinselbstständigkeit

Koblenzer Gästeführer e.V.



Hintergründe



Der Bundesverband hat in seiner letzten Cicerone-Mitgliederzeitung und in einer Online-Veranstaltung, darauf hingewiesen, dass Sozialversicherungsträger derzeit verstärkt Prüfungen hinsichtlich Scheinselbstständigkeit durchführen. Davon sind auch Touristik-Gesellschaften und Gästeführer betroffen.

Verschärft wird dies durch neuere Gerichtsurteile, in denen Merkmale der Selbstständig anders als bisher interpretiert werden.

Der Vorstand hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und auch die Koblenz Touristik darüber informiert.



Scheinselbstständigkeit bezeichnet eine Arbeitssituation, in der eine Person formal als Selbständige*r auftritt, tatsächlich aber wie ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin in die Arbeitsorganisation eines Auftraggebers eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt. Das bedeutet: Nach außen wird ein selbständiges Vertragsverhältnis vorgetäuscht, obwohl objektiv betrachtet ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Die betroffene Person ist also wirtschaftlich und organisatorisch vom Auftraggeber abhängig und erfüllt nicht die Merkmale echter Selbstständigkeit.



Rechtlicher Hintergrund

Der Begriff „Scheinselbständigkeit“ ist kein eigenständiger Rechtsbegriff, sondern hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert. **Entscheidend** für die Beurteilung ist **nicht** die **vertragliche Bezeichnung**, sondern die **tatsächliche Ausgestaltung** des Arbeitsverhältnisses. Maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung **aller Umstände** des Einzelfalls. Die Definition der abhängigen Beschäftigung findet sich in § 7 Abs. 1 SGB IV: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“



Scheinselbstständigkeit - Merkmale

Merkmale der Scheinselbstständigkeit

- Es besteht nur **ein Auftraggeber** über einen **längeren Zeitraum**.
- Die Person ist in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.
- Es besteht **Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -ausführung**.
- Es **fehlt unternehmerisches Risiko** und eigene unternehmerische Entscheidungsfreiheit, (Anm.: wer mehr als 85 % seines Umsatzes mit nur einem Vermittler erzielt, ist mind. ein Verdachtsfall.)
- Es werden keine eigenen Angestellten beschäftigt.
- Die Tätigkeit wird nach objektiven Kriterien wie ein Arbeitsverhältnis ausgeübt.



Folgen der Scheinselbständigkeit

Wird Scheinselbständigkeit festgestellt, hat das weitreichende Konsequenzen:

- Nachzahlung aller (AG/AN-Anteil) Sozialversicherungsbeiträge durch den Auftraggeber für 4 Jahre rückwirkend, für den AN „nur“ drei Monate
- Mögliche steuerliche Nachforderungen an Auftragnehmer – z.B. Wegfall des Vorsteuerabzug
- Verlust des Status als Selbständige*r und damit verbundene Korrekturen bei Rechnungen und Steuererklärungen.
- Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche wie Kündigungsschutz.

Urteile

BSG Az.: B 12 R 3/20 R

LSG Baden-Württemberg 17.09.2019

L 13 BA 582/18 -- SG Stuttgart 21.12.2017 - S 12 R
5098/15

Beauftragung einer selbstständigen Musiklehrerin
durch eine Stadt

und

BSG Az.: B 12 BA 9/22 R

Hessisches LSG 29.09.2022 - L 8 BA 65/21

SG Marburg 11.08.2021 - S 4 R 99/17

Beauftragung eines selbständigen Piloten durch
einen Betrieb

Koblenzer Gästeführer e.V.



In diesen Urteilen wurde offensichtlich selbstständige Personen beauftragt, Dienstleistungen zu erbringen. In beiden Fällen waren dies Auftragnehmer ausschließlich über einen Auftraggeber beauftragt.

In beiden Fällen kam es zu einer Revision, in der das Bundessozialgericht entschieden hat, dass ein abhängiges Arbeitsverhältnis bestanden habe, weil:

Kein unternehmerisches Risiko, gegeben war,
Es feste Zeit- und Inhaltsvorgaben gab,
durch Lehr- bzw. Einsatzpläne, keine selbstbestimmte
Arbeitszeitplanungen möglich gewesen seien

Maßgeblich waren dabei nicht einzelne Merkmale,
sondern das Gesamtbild. Dazu gehört, dass z.B. die
Musiklehrerin mit ihrem Unterricht wesentlich die
Musikschule geprägt habe.

Maßnahmen und weiteres Vorgehen



Im Rahmen eines Gespräches mit der KT haben Mitglieder des Vorstandes Frau Bersch auf dieses Thema angesprochen und dabei insbesondere als erste Maßnahmen auf folgende Themen hingewiesen:

- Schaffung der Möglichkeit einen zugeordneten Auftrag der KT - im Buchungssystem - auch nach Öffnung abzuweisen
- Angabe der ladungsfähigen Adresse in Angeboten an die jeweiligen Reiseveranstalter und Gruppen, nicht nur Name, Telefon und Mailadresse
- Weiterleitung von AGB der Gästeführer mit den Angeboten oder Aufträgen an Reiseveranstalter bei vermittelten Aufträgen und Akzeptanz unserer AGB bei Beauftragungen durch die KT
- Abschluss eines Vermittlungs- und Beauftragungsvertrages zwischen KT und Gästeführern sowie eine einheitliche AGB für alle Mitglieder des Gästeführervereins Koblenz

Zusätzlich wurden der KT alle Unterlagen zu diesem Thema des Bundesverbandes zur Verfügung gestellt. BVGD-Mitglieder können diese im internen Bereich der BVGD-Homepage unter: [Dokument/ AGB/ Steuer / „Vertragsmuster und praktische Handlungsanweisungen“](#) herunterladen.

Maßnahmen und weiteres Vorgehen



Im Vorstand wurden auf Basis der vom Verband bereit gestellten Templates und der durch Juristen geprüfte AGB des Trierer GF-Vereins sind erste Entwürfe für AGB und die Verträge mit der KT erarbeitet, die aber noch zu finalisieren sind

Dazu soll eine bis max. 5-köpfige Arbeitsgruppe gebildet werden, die diese Ergebnisse konsolidiert und verhandlungsfähig ausarbeitet

Der Vorstand diskutiert und prüft, ob es rechtsfähig wäre, wenn einheitliche AGB für alle Mitglieder erarbeitet würden und diese dann von der KT verwendet werden könnten, weil dies die Prozesse bei der KT und bei unseren Kunden, insbesondere bei Aufträgen mit mehreren Gästeführern für einen Auftraggeber, vereinfacht.

Die dann fertigen AGB können dann für andere Vermittler und Auftraggeber von jedem GF individuell angepasst und verwendet werden

Das Thema wird in der Mitgliederversammlung am 25.03.2026 nochmals aufgegriffen.